

Postbestimmungen.

Benennung der Länder.	Methbeitrag einer Postanweisung.	Gebühren (vom Absender zu entrichten).	Die Ausstellung der Postanweisung hat zu erfolgen in:	Auf dem Wechmitt der Postanweisung sind zulässig:
60. Tunis . . . . .	1000 Franken	20 Pf. f. je 40 M.	60. Wie Nr. 54.	60. Schriftliche Mittel. jeder Art.
61. Uruguay . . . . .	200 Pesos	20 Pf. f. je 40 M.	61. Pesos u. Centavos (Goldgelb) (1 Peso Gold = 4 M. 40 Pf.)	61. Schriftliche Mittel. jeder Art.
62. Vereinigte Staaten von Amerika mit Porto Rico u. Hawaii (Sandwich-Inseln), Guam, Cuba . . . . .	100 Dollars	20 Pf. f. je 40 M.	62. Doll. u. Cts. (100 Doll. = 422 M. 50 Pf.)	62. Name und Adresse des Absenders müssen angegeben sein. Sonstiges nicht zulässig.

Wegen "Gilbestellung" und "Telegraphische Postanweisungen" näheres am Postschalter.

D. Postmaßnahmen.

Innerhalb Deutschlands sind Postmaßnahmen bis 800 M. zulässig. Es kommen an Porto und Gebühren zur Erhebung:

1. das Porto für gleichartige Sendungen ohne Nachnahme,
2. eine Vorzeigebühr von 10 Pf.,
3. die Postanweisungsgebühr für die Uebermittlung des eingezog. Betrags an den Absender, und zwar:
 

bis 5 Mark . . . . .	10 Pf.
über 5 " 100 " . . . . .	20 Pf.
über 100 " bis 200 " Mark . . . . .	30 Pf.

Die Vorzeigebühr wird zugleich mit dem Porto erhoben und ist auch dann zu entrichten, wenn die Sendung nicht eingelöst wird, die Postanweisungsgebühr wird vom eingezogenen Betrag abgezogen.

Nachnahmebrieftsendungen nach dem Ausland müssen eingeschrieben werden (siehe Seite 188).